

Grundsatzvereinbarung
zwischen dem Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz,
der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz,
den kirchlichen Schulträgern in Rheinland-Pfalz und
der Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen Rheinland-Pfalz
zum Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024
vom 3. Juli 2020

(„Sofortausstattungsprogramm“)

Präambel

Mit einem Zusatz zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 stellt der Bund den Ländern vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkungen des Präsenzunterrichts im Jahr 2020 weitere 500 Millionen Euro für die Beschaffung von mobilen Endgeräten durch die Schulträger zur Verfügung.

Zweck des Sofortausstattungsprogramms ist es, Schulen zu unterstützen, damit in der Zeit bis zur Wiederaufnahme des Regelschulbetriebes und in der Zeit der Abfederung der Folgen einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern digitaler Unterricht mit mobilen Endgeräten zu Hause ermöglicht wird, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden. Land, Kommunen und freie Träger sind sich darin einig, dass es bei der Durchführung des Programms auf eine schnelle, gleichzeitig aber auch nachhaltige Umsetzung ankommt, damit der Einsatz der Geräte in möglichst großem Maße der Chancengerechtigkeit im Bereich schulischer Bildung dienen kann. Die nachfolgenden gemeinsam vereinbarten Grundsätze sollen bei der Durchführung des Sofortausstattungsprogramms als Leitlinien fungieren und in Rheinland-Pfalz für eine harmonisierte Praxis beim Mittelabruf, beim Erwerb, bei der Einrichtung und beim Betrieb der Geräte sowie bei deren Verleih an Schülerinnen und Schüler sorgen, die für den digitalen Unterricht keine geeigneten Endgeräte im häuslichen Umfeld zur Verfügung haben.

Förderung der Schulträger

Die Mittel des Sofortausstattungsprogramms in Höhe von 500 Millionen Euro werden vom Bund an die Länder gemäß Königsteiner Schlüssel zugewiesen.

Auf Rheinland-Pfalz entfällt die Summe von rund 24,1 Millionen Euro. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden in Rheinland-Pfalz anhand eines Sozialindex auf die Schulträger verteilt, der sich an dem Anteil der Teilnehmenden an der unentgeltlichen Schulbuchausleihe (Lernmittelfreiheit) orientiert. Für Schulen, die nicht an der unentgeltlichen Leihe teilnehmen, wird der jeweilige durchschnittliche Anteilswert der Schulen in öffentlicher bzw. freier Trägerschaft berücksichtigt.

Die Gelder werden auf der Grundlage einer Förderrichtlinie und einer ergänzenden Anlage mit einer Übersicht der zugeteilten Budgets bereitgestellt. Die Förderung sieht ein sehr reduziertes Verfahren vor; der Mittelabruf bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz erfolgt dabei unmittelbar durch die Antragstellung im Wege einer Vollfinanzierung. Weitere Antragsunterlagen, wie sie im Übrigen beim DigitalPakt verlangt werden (z. B. Kosten- und Finanzierungsplan, Überblick über die Haushalts- und Finanzlage oder Medienkonzepte von Schulen) sind nicht einzureichen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist ab dem 16. März 2020 zugelassen, d.h. auch Geräte, die seither oder noch vor dem Mittelabruf beschafft oder bestellt wurden, sind ohne vorherigen Antrag förderfähig, insofern sie dem Zweck des Programms dienen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich mobile Endgeräte, d.h. Laptops, Notebooks, Tablets oder ggf. Convertibles. Zubehör ist dann förderfähig, wenn dieses einer nachhaltigen Vorhaltung und Nutzung der Geräte dient, also z. B. Koffer zum Laden und Aufbewahren der Geräte, Taschen, Schutzhüllen, Eingabegeräte und zusätzliche Netzteile. Investive Begleitmaßnahmen werden dann gefördert, wenn diese einem geeigneten und sicheren Betrieb der Geräte dienen. Dazu zählen insbesondere auch der Erwerb von Lizenzen zum Betrieb, zur Nutzung und zum Management der Geräte erforderliche Software einschließlich ihrer Installation (z. B. Betriebssysteme, MDM-Lizenzen und Officepakete, bzw. Apps). Alle Käufe müssen investiver Natur sein, Leasinggeräte oder zeitlich befristete Lizenzen sind im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms nicht förderfähig.

Beschaffung und Mindestanforderungen an die Geräte

Für eine erleichterte und wirtschaftliche Beschaffung von mobilen Endgeräten besteht für Schulträger die Möglichkeit, für zwei Geräteklassen (Tablet und Notebook)

im Rahmen der Verfügbarkeiten auf bestehende Rahmenverträge des Landes zuzugreifen. Alle Einzelheiten dazu finden sich auf folgender Website: <https://bildung-netz.bildung-rp.de/schulische-hard-und-software/sofortausstattungsprogramm.html>

Die Spezifikationen der in den Rahmenverträgen enthaltenen Geräte bilden die technischen Mindestanforderungen ab, gleichzeitig bilden die dortigen Gerätepreise die Obergrenze, die bei Beschaffungen außerhalb der Rahmenverträge mit vollständigem Einsatz von Fördermitteln nicht überschritten werden kann. Über diese Deckelung hinausgehende Kosten für Geräte sind von den Schulträgern selbst zu tragen. Lediglich bei Erschöpfung der Rahmenverträge sind unter dem vollständigen Einsatz von Fördermitteln Käufe von Geräten zu höheren Preisen zulässig, insofern die Geräte dann die Konfigurationen in den Rahmenverträgen leistungsmäßig nicht überschreiten.

Beschaffungen, die bereits im Rahmen des zugelassenen vorzeitigen Maßnahmenbeginns getätigt wurden, sind von diesen Anforderungen ausgenommen.

Einrichtung der Geräte für die außerschulische und schulische Nutzung

Ziel der Vereinbarung ist auch, die schulgebundenen Geräte durch die Schulträger so einzurichten, dass diese durch Schülerinnen und Schüler sowohl im häuslichen Umfeld als auch in den pädagogischen Netzwerken der Schule in geeignetem Umfang sicher genutzt werden können. Zwar ist der derzeit angestrebte Einsatzzweck der Geräte der Digitalunterricht zu Hause, jedoch sollen diese auch in eine etwaige Notbetreuung mitgebracht bzw. im hybriden Unterricht wechselweise auch in der Schule genutzt werden.

Das Bildungsministerium und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände halten es daher für sinnvoll und wünschenswert, dass Notebooks an Schulen, an denen Netzwerklösungen vorhanden sind, mit entsprechenden Nutzerprofilen in diese eingebunden werden. Für die Landeslösung MNS+ wird für das Notebook aus dem Rahmenvertrag hierfür über die zertifizierten Servicepartner ein entsprechendes Profil bereitgestellt. Bei Schulen ohne Netzwerklösung ist durch einen Administrator ein Konto mit eingeschränkten Rechten einzurichten, das ungewollte Veränderungen am System ausschließt.

Beschaffte Tablets sollen in ein Mobile-Device-Management (MDM) eingebunden und mit einem Profil versehen werden, damit die für die sicherere heimische und

schulische Nutzung erforderlichen Apps und Einstellungen enthalten sind. Alle Geräte sind entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Jugendschutzeinstellungen zu versehen.

Bei der Auswahl geeigneter Software und Apps beraten das Pädagogische Landesinstitut und die kommunalen Medienzentren, damit die für die schulische und häusliche Nutzung notwendige Software und Apps installiert werden.

Verleih

Über die Art der Vorhaltung und Art der Ausgabe der Geräte an die Schülerinnen und Schüler entscheiden die Schulträger. Das Land bietet Schulträgern nach der Fertigstellung der Programmierung eines Zusatzmoduls an, die Geräte über das System der Schulbuchausleihe zu inventarisieren und zu verwalten. Neben einer zentralen Vorhaltung und Ausgabe der Geräte außerhalb von Schulen ist auch eine flexible Vorhaltung an Schulen in Betracht zu ziehen, insbesondere dort, wo entsprechende Konzepte der Schulen eine intensive Nutzung auch während der Unterrichtszeit erwarten lassen und damit eine entsprechende Aufbewahrungs- und Ladeinfrastruktur verknüpft ist. Ebenfalls bietet sich das an Schulstandorten an, bei denen von einem dauerhaft hohen oder steigenden Bedarf an Geräten für Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Umfeld keine geeigneten Endgeräte zur Verfügung haben, auszugehen ist.

Für die Abwicklung des Verleihs steht den Schulträgern ein Mustervertrag zur Verfügung, der sich in der Anlage zu dieser Vereinbarung befindet. Nach Abschluss der Schullaufbahn, Wechsel an Schulen, die in anderer Trägerschaft sind oder Wechsel von Schulen, an die die Endgeräte fest gebunden sind, sind die Geräte von den Entleiherinnen und Entleihern zurückzugeben. Die Geräte werden vor erneuter Ausgabe durch technische Supportkräfte zurückgesetzt, so dass sich keine personenbezogenen Daten mehr auf den Geräten befinden.

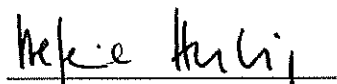
Eine Nutzung von Geräten durch Lehrkräfte oder ein Verleih an Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen, ist nicht gestattet.

Entscheidung über den Verleih an Schülerinnen und Schüler

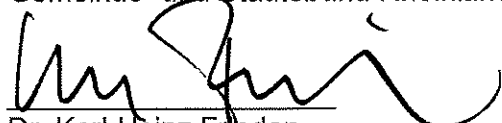
Die Entscheidung darüber, an wen die mobilen Endgeräte verliehen werden, wird auf der Grundlage einer pädagogischen Einschätzung durch die Schule getroffen. Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf die Leihe eines Geräts. Schulträger verleihen im Rahmen der Verfügbarkeit der Geräte, Schulen entscheiden in eigenem Ermessen vor dem Hintergrund der Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls.

Mainz, den 17. Juli 2020

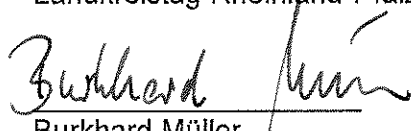
Ministerium für Bildung


Dr. Stefanie Hubig

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz


Dr. Karl-Heinz Frieden

Landkreistag Rheinland-Pfalz


Burkhard Müller

Städtetag Rheinland-Pfalz


Fabian Kirsch

Katholisches Büro Mainz
Kommissariat der Bischöfe Rheinland-Pfalz

Dieter Skala

Die evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz

Albrecht Bähr

Arbeitsgemeinschaft freie Schulen in Rheinland-Pfalz

Götz Döring